

# **BStGer BG.2006.1 vom 13. Januar 2006**

Bundesstrafgericht, 2006-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2006.1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2006.1)

FR: TPF BG.2006.1 du 13 janvier 2006

IT: TPF BG.2006.1 del 13 gennaio 2006

## **Regeste**

Bestimmung des Gerichtsstandes i.S. A. (Art. 279 Abs. 1 BStP)

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Aufl., Bern 2004, N. 599);

- die Beschwerdekammer vor Abschluss des Meinungsaustausches zwischen sämtlichen, ernstlich in Frage kommenden Kantonen auf ein Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstands nicht eintritt (GUIDON/BÄNZIGER, *Alter Wein in neuen Schläuchen? – Die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen*, in: *Jusletter* 19. September 2005, N. 5);

- der Kanton Appenzell Ausserrhoden in seiner Eingabe vom 9. Januar 2006 darlegt, mit dem Kanton Wallis einen Meinungsaustausch durchgeführt zu haben (act. 1);

- der Kanton Appenzell Ausserrhoden aber auch eine Zuständigkeit des Kantons Basel-Stadt durchaus für möglich hält (act. 1);

- dem Gesuch überdies zu entnehmen ist, dass angeblich auch Anknüpfungspunkte in die Kantone Genf und Tessin bestehen (act. 1);

- mit letzteren drei Kantonen bislang kein Meinungsaustausch durchgeführt wurde;

- 3 -

- nach einer summarischen Durchsicht der eingereichten Unterlagen nicht auszuschliessen ist, dass ein Gerichtsstand allenfalls noch in weiteren Kantonen oder gar im Ausland ernstlich in Frage kommt;

- es nicht Aufgabe der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ist, die dem gesuchstellenden Kanton obliegenden Vorabklärungen zu treffen;

- somit auf das Gesuch mangels vollständig durchgeführten Meinungsaustausches nicht eingetreten wird, und sich dieses nach dem Gesagten sofort als unzulässig im Sinne von Art. 219 Abs. 1 BStP erweist;

- in Abweichung von Art. 156 Abs. 2 OG gemäss Praxis einem Kanton die Kosten überbunden werden können, wenn er es pflichtwidrig unterlassen hat, die für die verlangte Gerichtsstandsentscheidung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 649 f.; vgl. den Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2005.31 vom 9. Januar 2006);

- es dem Kanton Appenzell Ausserrhoden als verfahrensabtretenden Kanton obgelegen hätte, mit sämtlichen ernstlich in Frage kommenden Kantonen einen Meinungsaustausch

durchzuführen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 562);

- er dieser Pflicht nicht nachgekommen ist und es damit unterlassen hat, die für die Beschwerdekammer notwendigen Entscheidungsgrundlagen zu schaffen, weshalb ihm die Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 300.-- aufzuerlegen ist (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32);

- das Vorgehen in Gerichtsstandsangelegenheiten sowohl der zwischenzeitlich reichhaltigen Praxis der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (<http://www.bstger.ch/informationen/entscheide>) als auch der einschlägigen Literatur (vgl. hierzu beispielsweise GUIDON/BÄNZIGER, a.a.O.; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O.) entnommen werden kann.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.